



Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlichen Teilflächennutzungsplanänderung Wind) der Gemeinde Hiltenfingen

Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind (1. Flächennutzungsplanänderung) der Gemeinde Hiltenfingen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hiltenfingen, der im Norden an die Gemeinden Schwabmünchen, im Osten und Süden an die Gemeinde Langerringen und im Westen an die Gemeinde Ettringen grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 1.455 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Hiltenfingen zwei Aussiedlerhöfe.

Mit Bescheid vom 20.12.2023 mit dem Aktenzeichen 50-1265-2023-BB hat das Landratsamt Augsburg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teilflächennutzungsplanänderung) der Gemeinde Hiltenfingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiet (Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“) wird nach den Maßgaben des § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) gemäß § 5 Abs. 1 WindBG mit folgenden Flächen auf den nach der Anlage zum WindBG für das Land Bayern, bzw. für das einschlägige regionale oder kommunale Teilflächenziel festgesetzten Flächenbetragswert angerechnet:

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 1.455 ha	100,00 %
Konzentrationsfläche	ca. 71,6 ha	4,9 %
Konzentrationsfläche ohne Rotor-In-Fläche (75 m) = Flächenbeitragswert	44,5 ha	3,1 %

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen im Trauungszimmer, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Do 15:00 – 18:00 Uhr) sehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend ist der Flächennutzungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hiltenfingen unter: www.hiltenfingen.de eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hiltenfingen, 10.01.2024



Irmiler
Erster Bürgermeister



angeheftet: 10.01.2024

abgenommen:

Handzeichen: